

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **52**

Ausgabetag **14.11.2025**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>KREIS WARENDORF</b>			
165	27.10.2025	a) Bekanntmachung gem. § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	880
166	07.11.2025	b) Bekanntmachung gem. § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG	881
167	12.11.2025	c) Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs.7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz	882 - 883
168	12.11.2025	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	884 – 887

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40867/2025

Warendorf, 27.10.2025

Die Energiepark Beckum GmbH & Co. KG, Roland 1, 59269 Beckum, hat am 29.09.2025 einen Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der drei WEA vorgelegt. Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Änderung neuer Schalleistungskennlinien und Schalldatenblätter des Herstellers, Verbunden damit auf eine Reduzierung der Leistung im Nachtzeitraum und eine Erhöhung der Schalleistung im Tagbetrieb.

Die Windenergieanlagen sollen weiterhin auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Beckum	Beckum	321	149
WEA 2	Beckum	Beckum	321	149
WEA 3	Beckum	Beckum	154	29

Die Windenergieanlagen haben weiterhin folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	175
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	261

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde eine geänderte Schallimmissionsprognose vorgelegt. Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter ergeben sich nicht.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Wobbe

## Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40171/2025

Warendorf, 07.11.2025

Die Bürgerwind Neuwarendorf-Walgern GbR, Neuwarendorf 8, 48231 Warendorf, hat am 03.02.2025 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ V172-7.2 des Herstellers Vestas in Warendorf vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Warendorf	Warendorf	1	139
WEA 2	Warendorf	Warendorf	2	117
WEA 3	Warendorf	Freckenhorst	19	464

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	175
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	261

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und - Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung und Berichte zur avifaunistischen Untersuchung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Wobbe

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a  
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m  
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40577/2025

Warendorf, 12.11.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Firma Windpark Milte GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge mit Datum vom 24.09.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16b Abs. 8 und 9 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentliche Änderung der am 18.12.2024 (Az.: 63-41022/2023) in Warendorf genehmigten vier Windenergieanlagen (WEA).

Die wesentliche Änderung beinhaltet den **Wechsel der genehmigten Betriebsmodi zur Tages- und Nachtzeit.**

Nr.	Schalleistungspegel alt		Schalleistungspegel neu	
	Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
<b>WEA 1</b>	105,5 dB(A)	102,0 dB(A)	106,3 dB(A)	102,0 dB(A)
<b>WEA 2</b>	105,5 dB(A)	104,5 dB(A)	106,3 dB(A)	106,3 dB(A)
<b>WEA 3</b>	106,9 dB(A)	102,0 dB(A)	107,8 dB(A)	102,0 dB(A)
<b>WEA 4</b>	105,5 dB(A)	102,0 dB(A)	106,3 dB(A)	102,0 dB(A)

Die Standorte der WEA bleiben unverändert:

- Gemarkung Einen, Flur 401, Flurstück 48 (WEA 1)
- Gemarkung Einen, Flur 401, Flurstück 46 (WEA 2)
- Gemarkung Milte, Flur 607, Flurstück 34 (WEA 3)
- Gemarkung Einen, Flur 401, Flurstück 48 (WEA 4)

### Antragsumfang/Anlagendaten

Die wesentliche Änderung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
						Ost	Nord
WEA 1	V 162-7.2 MW	7.200 kW	119 m	200 m	162 m	425.211,000	5.760.734,000
WEA 2						425.779,000	5.760.545,000
WEA 3	V 172-7.2 MW		164 m	250 m	172 m	424.857,000	5.761.131,000
WEA 4	V 162-7.2 MW		119 m	200 m	162 m	424.822,000	5.760.636,000

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe der unter Abschnitt VI aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht werden teilweise neu formuliert. Diese ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 18.12.2024, Aktenzeichen 63-41022/2023.

**Alle anderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nicht anderes bestimmt wird.“**

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht sowie unter Aufnahme besonderer Hinweise i.S.d. § 16b Abs. 8 und 9 BImSchG ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 17.11.2025 bis einschließlich 01.12.2025 während der Dienststunden bei folgender Behörde aus:

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Eickmeier

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Marharyta Chernihova, zuletzt wohnhaft Groneweg 48 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 07.11.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/1327471 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 23, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Nikolay Georgiev, zuletzt wohnhaft Theodor-Kreimer-Straße 1 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 12.11.2025 unter dem Aktenzeichen 3970/1319516 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Silvia Georgieva, zuletzt wohnhaft Theodor-Kreimer-Straße 1 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 12.11.2025 unter dem Aktenzeichen 3970/1319516 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat





## **Benachrichtigung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Alex Busch**

letzte bekannte Anschrift: Blumenweg 4 48346 Ostbevern  
mit Schreiben vom: 09.09.2025  
Aktenzeichen: 410150083526

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.11.2025

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag